

Az.: 6 B 55/23
5 L 76/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Gewerbeuntersagung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 4. Dezember 2023

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. März 2023 - 5 L 76/23 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen Nr. 1, 4 und 5 des Bescheids des Antragsgegners vom 10. Februar 2023 wird wiederhergestellt und - soweit das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt hat - hinsichtlich Nr. 7 angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Gewerbeuntersagung.

- 2 Mit Bescheid vom 4. November 2010 erteilte die Stadt T..... ihm nach § 2 Abs. 1 GastG eine Gaststättenerlaubnis für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft mit Tanzveranstaltung in ihrem Ortsteil S..... Danach durften maximal 10 Tanzveranstaltungen pro Jahr an höchstens zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden. In der Gaststätte fanden seither über 100 als rechtsextremistisch eingestufte Konzerte und damit nahezu ein Drittel aller rechtextremistisch eingestufte Musikgruppen im gesamten Bundesgebiet statt. Durch Behördenzeugnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz (im Folgenden: BfV), die dem Antragsgegner durch das Landesamt für Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (im Folgenden: LfV) übermittelt wurden und durch solche des LfV erhielt der Antragsgegner davon Kenntnis, dass es im Rahmen zahlreicher Konzertveranstaltungen zu strafbaren Handlungen, etwa „Sieg-Heil“-Rufe, das Zeigen des „Hitlergrußes“ oder vereinzelt volksverhetzende Äußerungen gekommen sei, ohne dass der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Ordner oder Veranstalter eingeschritten sei.

- 3 Nachdem der Antragsteller zuvor mit Schreiben vom 11. Januar 2023 zur beabsichtigten Untersagung seines Gaststättengewerbes und zur erweiterten Gewerbeuntersagung angehört worden war, untersagte ihm das Ordnungsamt des Antragsgegners mit Bescheid vom 10. Februar 2023 das gegenüber der Stadt T..... angezeigte Gewerbe „Gaststätte mit Tanzveranstaltungen“ (Nr. 1) und jedes weitere Gewerbe (Nr. 2) sowie die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person (Nr. 3). Ferner wurde dem Antragsteller aufgegeben, das Gewerbe bis zum 24. Februar 2023, 11:00 Uhr, einzustellen (Nr. 4) und bis zum 10. März 2023 bei der Stadtverwaltung T..... abzumelden (Nr. 5). Für die Nummern 1 bis 5 wurde die sofortige Vollziehung angeordnet (Nr. 6). Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verfügungen in Nummern 1 bis 5 wurde ein Zwangsgeld von je 3.000,- € angedroht (Nr. 7). Zur Begründung führt der Antragsgegner aus, der Antragsteller habe sich gewerberechtlich als unzuverlässig erwiesen, weswegen ihm das Gaststättengewerbe nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO zu untersagen sei. Der Antragsteller, der bei vielen Konzertveranstaltungen zugleich als Veranstalter oder Ordner tätig gewesen sei, habe von den strafbaren Handlungen Kenntnis haben müssen und habe somit deren Begehung toleriert. Er sei seiner gewerberechtlichen Aufsichtspflicht nicht nachgekommen. Ein spezialgesetzlicher Vorrang nach § 35 Abs. 8 GewO bestehe nicht. Die Zuständigkeit des Landratsamts ergebe sich aus § 155 Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 2 SächsGewODVO.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 15. Februar 2023 hinsichtlich Nr. 2 und 3 des Bescheids des Antragsgegners vom 10. Februar 2023 wiederhergestellt und hinsichtlich der Nr. 7 angeordnet, soweit sich die Androhung von Zwangsgeld auf die Anordnungen in Nr. 2 und 3 des Bescheids bezieht. Die Voraussetzungen für eine Erstreckung der Gewerbeuntersagung auf andere Gewerbe und auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person lägen nicht vor. Der Vorwurf, in seiner Gaststätte Konzerte zu veranstalten, in deren Rahmen regelmäßig szenetypische Straftaten gemäß §§ 86a und 130 StGB begangen würden, und hiergegen unter Verletzung der ihm obliegenden Aufsichts- und Ordnungspflicht nicht einzuschreiten, möge für eine fehlende Einsicht des Antragstellers in seine Pflichten als Konzertveranstalter, möglicherweise auch für eine bestimmte politische Gesinnung streiten. Vergleichbare Vorkommnisse oder ein allgemeiner Hang des Antragstellers zur Begehung oder Duldung von Straftaten in anderen Bereichen gewerblicher Betätigung seien damit aber

nicht ohne weiteres dargetan. Denn einerseits gebe es zahlreiche Berufsbilder, bei denen politische Einstellungen keine Auswirkungen auf die Art der konkreten gewerblichen Tätigkeit und auf die Nachfragen der Klientel erwarten ließen und zudem auch keine Situationen geschaffen würden, in denen typischerweise mit einschlägigen Straftaten zu rechnen sei. Zudem sei auch nichts für einen allgemeinen Hang des Antragstellers zu Straftaten oder zu deren Duldung erkennbar, zumal dieser nach den vorliegenden Unterlagen auch nicht vorbestraft sei. Die Androhung von Zwangsgeld in Nr. 7 des Bescheids erweise sich danach zwangsläufig ebenso als rechtswidrig, soweit sie sich auf die Anordnungen in Nr. 2 und 3 des Bescheids beziehe. Im Übrigen hat es den Antrag abgelehnt, da sich der angegriffene Bescheid nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage in den Nr. 1, 4 und 5 des Tenors als rechtmäßig erweise, aber auch eine von den Erfolgsaussichten losgelöste Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers ausfalle. Der Antragsgegner habe die Gewerbeuntersagung zutreffend auf § 35 Abs. 1 GewO gestützt und festgestellt, dass sich der Antragsteller gewerberechtlich als unzuverlässig erwiesen habe, da er seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sei. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften durch den Antragsgegner sei nicht erkennbar. Denn als Sicherheitsbehörde sei er verpflichtet, den an ihn gerichteten Hinweisen auf sicherheitsrelevante Gesetzesverstöße nachzugehen und entsprechende Daten mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu beheben oder die zu ihm gelangten Daten auszuwerten und zu bewerten. Das LfV sei hingegen durch § 12 Abs. 1 SächsVSG ermächtigt, die für den Vollzug der Gewerbeordnung relevanten Daten an den Antragsgegner weiterzuleiten. Eine Einschränkung der Befugnisse durch § 12a SächsVSG, wie sie der Antragsteller geltend mache, dürfte hingegen nicht vorgelegen haben, da die Behördenzeugnisse keine Anhaltspunkte dafür erkennen ließen, dass die übermittelten Informationen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel im Sinne des § 5a SächsVSG gewonnen worden seien. Soweit sich der Antragsteller darauf berufe, dass personenbezogene Daten rechtswidrig an den Antragsgegner übermittelt worden seien und aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 6 DSGVO einem Verarbeitungsverbot unterlägen, sei zudem schon nicht ersichtlich, dass er sich überhaupt auf einen solchen Verstoß berufen könne. Denn soweit überhaupt personenbezogene Daten, die nicht ohnehin dem Antragsgegner bereits bekannt gewesen sein, übermittelt worden seien, beträfen diese zumindest nicht den Antragsteller selbst. Dass die dem Antragsteller mitgeteilten Informationen aufgrund eines Verstoßes gegen höherrangiges Recht schlichtweg nicht zu verwerten gewesen wären, sei nicht erkennbar. Insbesondere habe der Verfassungsschutz keine verbotenen Erhebungsmethoden angewandt. Die durch ihn

erhobenen Daten hätten zudem auch vom Antragsgegner selbst bei einer Vor-Ort-Kontrolle der angekündigten und prinzipiell öffentlichen Konzerte erhoben werden können, dieser hätte sich also mit vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen die erforderlichen Informationen selbst verschaffen können.

- 5 Dagegen wendet die Beschwerde im Wesentlichen ein, das Verwaltungsgericht habe bei der Prüfung der Ermächtigungsgrundlage § 4 Abs. 3 letzte Alternative SächsGastG „übergangen“ und gehe zu Unrecht (allein) von § 35 Abs. 1 GewO als Ermächtigungsgrundlage aus. Wegen des aus § 35 Abs. 8 GewO folgenden Anwendungsvorrangs des Sächsischen Gaststättengesetzes sei im Übrigen nicht das Landratsamt des Antragsgegners, sondern die Gemeinde für die Prüfung der Zuverlässigkeit eines Gastwirts zuständig, was für den Fall der temporären Untersagung auch ausdrücklich so in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGastG geregelt sei. Die Voraussetzungen für eine Untersagung seines Gaststättengewerbes auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO lägen nicht vor. Es fehle für die Weitergabe der mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Daten in Form von Behördenzeugnissen an den Antragsgegner an einer eigenen, hinreichend bestimmten und normenklaren Rechtsgrundlage. § 12 SächsVSG werde den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen für die Weitergabe von mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörden an Ordnungsbehörden nicht gerecht, messe man die Vorschrift an dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 -, juris Rn. 121 ff.). Danach sei eine solche Datenweitergabe nur zulässig, wenn die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben auf den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln neu erhoben werden dürften, was hier nicht der Fall sei. Bei Behördenzeugnissen handle es sich zudem um „Urkunden vom Hören-Sagen“ und damit um verschriftete Zeugenbeweise, denen keinerlei Beweiswert zukomme und die daher nicht zur Grundlage für eine Untersagung seines Gaststättengewerbes gemacht werden können. Es gelte der Unmittelbarkeitsgrundsatz bei der Beweiserhebung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21. Mai 2008 - 6 C 13.07 -, juris Rn. 34) bedürfe es zudem des Abgleichs von mindestens zwei Quellen. Die Behördenzeugnisse ließen jedoch völlig offen, wann und durch wen die weitergegebenen Daten erhoben worden seien und was der Erfassung behördenintern vorausgegangen sei. Er bestreite die vom Antragsgegner behaupteten Tatsachen vollumfänglich. Er habe während der Konzerte zu keinem Zeitpunkt die Begehung von

Straftaten wahrgenommen. Im Übrigen sei er nach Bekanntwerden der Vorwürfe sofort tätig geworden.

II.

- 6 Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Die vom Antragsteller vorgetragene Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses. Sie ergeben, dass das Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 15. Februar 2023 gegen Nr. 1, 4 und 5 des Bescheids des Antragsgegners vom 10. Februar 2023 zu Unrecht und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen dessen Nr. 7 zu Unrecht teilweise abgelehnt hat.
- 7 1. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners bleibt die Beschwerde des Antragstellers nicht deswegen ohne Erfolg, weil der Antragsteller nach der bewirkten Zustellung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts bei der Stadt T..... sein Gaststättengewerbe am 5. April 2023 abgemeldet hat. Sein Rechtsschutzbedürfnis gegen den Beschluss besteht fort.
- 8 Beschwerde kann nur erheben, wer sich auf ein schutzwürdiges Interesse an der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts berufen kann. Dies ist der Fall, wenn sich die Rechtsstellung des Beschwerdeführers durch eine (stattgebende) Entscheidung verbessern kann (Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 146 Rn. 42). Da es bei Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO um Rechtsschutz gegen belastende Verwaltungsakte geht, wird im Regelfall das Rechtsschutzbedürfnis - zumal des Adressaten - zu bejahen sein. Nach allgemeiner Auffassung fehlt es allerdings an einem schutzwürdigen Interesse, wenn die Inanspruchnahme des Gerichts für den Rechtsschutzsuchenden offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann (SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2013 - 2 B 21/10 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Der Antragsteller war gehalten, sein Gaststättengewerbe abzumelden, da sein Antrag erstinstanzlich abgelehnt wurde und der Senat davon abgesehen hat, dem Antragsgegner aufzugeben, vorläufig auf eine Vollziehung bis zur Entscheidung des Senats zu verzichten oder dem Antragsgegner nach § 149 Abs. 1 Satz 2 VwGO Vollstreckungsmaßnahmen bis zur Entscheidung im Eilverfahren zu untersagen. Nach § 149 Abs. 1 Satz 1 VwGO kommt der Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie - was hier nicht der Fall ist - die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Vor diesem Hintergrund kann allein aus der Tatsache, dass der Antragsteller der

Anordnung zur Abmeldung des Gaststättengewerbes nachgekommen ist, nicht darauf geschlossen werden, dass sein Rechtsschutzinteresse entfallen ist. Zu Recht hat der Antragsteller daher darauf hingewiesen, es könne ihm nicht zum Nachteil gereichen, dass er sich rechtstreu verhalten habe, indem er - nachdem das Verwaltungsgericht seinen Eilantrag abgelehnt hatte - sein Gewerbe abgemeldet habe. Da der Antragsteller seinen Widerspruch, obwohl er sein Gewerbe aufforderungsgemäß abgemeldet hat - weiterhin aufrechterhält und er nach einer stattgebenden Entscheidung sein Gewerbe wieder anmelden kann, ist von einem fortbestehenden Rechtsschutzinteresse auszugehen.

- 9 2. Das Beschwerdevorbringen führt zur Änderung des angefochtenen Beschlusses soweit das Verwaltungsgericht seinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt hat. Es rechtfertigt, soweit es die Anordnungen Nr. 1, 4 und 5 im Bescheid des Antragsgegners vom 10. Februar 2023 betrifft, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 15. Februar 2023 und soweit es dessen Nr. 7 angeht, die Anordnung von dessen aufschiebenden Wirkung in vollem Umfang, da dieser Widerspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird.
- 10 Erweist sich der mit einem Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 1 VwGO angefochtene Bescheid im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutz möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig, überwiegt bei der vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung im Regelfall das Interesse des Antragstellers, dass der Bescheid vorläufig nicht vollzogen wird, weil an der Vollziehung eines rechtswidrigen Bescheids kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- 11 a) Allerdings erweist sich die Untersagung des Gaststättengewerbes des Antragstellers nicht bereits deshalb als fehlerhaft, weil § 13 Abs. 1 SächsGastG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO nicht als Rechtsgrundlage in Betracht käme.
- 12 Obwohl dem Antragsteller mit Bescheid der Stadt T..... vom 4. November 2010 auf Grundlage von § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes des Bundes (Gaststättengesetz - GastG) eine Gaststättenerlaubnis für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft mit Tanzveranstaltung erteilt worden war, bedarf es zur Anordnung der Einstellung seines Gaststättengewerbes weder der Rücknahme noch des Widerrufs dieser Erlaubnis nach § 15 GastG, sondern kommt nach § 13 Abs. 1 SächsGastG für eine Anordnung zu dessen Beendigung nur eine Untersagung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO in Betracht.

- 13 Mit der Föderalismusreform ist das Gaststättenrecht 2006 auf die Länder übergegangen (s. Art. 74 Nr. 11 GG). Das Gaststättengesetz gilt seither nur noch in den Ländern fort, die von ihrem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben (Art. 125a GG). Mit dem Sächsischen Gesetz zur Neuordnung des Gaststättenrechts vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198) hat der Freistaat Sachsen von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht und hat nach dessen Art. 1 das Sächsische Gaststättengesetz vom 3. Juli 2011 erlassen, das zum 15. Juli 2011 in Kraft getreten ist.
- 14 Nach § 14 SächsGastG ersetzt das Sächsische Gaststättengesetz das Gaststättengesetz. Durch das Sächsische Gaststättengesetz wurde der in § 2 Abs. 1 GastG geregelte Erlaubnisvorbehalt generell durch ein gaststättenrechtliches Anzeigeverfahren (§ 2 SächsGastG) im Sinne von § 14 GewO und - im Falle des Ausschanks von alkoholhaltigen Getränken - durch ein hinzutretendes Überwachungsverfahren (§ 4 SächsGastG) im Sinne von § 38 GewO abgelöst (vgl. Gesetzentwurf LT-Drs. 5/5691 S. 16, 19). Eine - wie im vorliegenden Fall - vor Inkrafttreten des Sächsischen Gaststättengesetzes erteilte Erlaubnis oder Gestattung gilt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsGastG im bisherigen Umfang als Anzeige im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes fort.
- 15 Zwar bestimmt § 35 Abs. 8 GewO, soweit für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, oder eine für das Gewerbe erteilte Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zurückgenommen oder widerrufen werden kann, dass die Absätze 1 bis 7a des § 35 GewO nicht anzuwenden sind. Abgesehen von den in § 2 Abs. 5 SächsGastG und § 4 Abs. 4 SächsGastG geregelten Untersagungstatbeständen lassen sich dem Sächsischen Gaststättengesetz keine solchen besonderen Vorschriften entnehmen. Nach § 2 Abs. 5 SächsGastG kann die Gemeinde ein Gaststättengewerbe untersagen, wenn vor Aufnahme des Betriebs ihr gegenüber nach § 2 Abs. 1 und 2 SächsGastG zu erstattende Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden (§ 2 Abs. 5 SächsGastG). Sie kann es nach § 4 Abs. 4 SächsGastG ferner befristet untersagen, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SächsGastG nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden oder die einzureichenden Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SächsGastG nicht rechtzeitig vor Beginn des Ausschanks vorliegen. Auch § 4 Abs. 3 SächsGastG enthält keine solche Ermächtigungsgrundlage, sondern definiert nur einen besonderen

Unzuverlässigkeitstatbestand. Danach ist insbesondere derjenige unzuverlässig im Sinne des § 35 Abs. 1 GewO, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Alkohol missbraucht oder dem Alkoholmissbrauch oder der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leistet. Dass die Vorschrift des § 35 GewO auch vor Beginn des Betriebes eines Gaststättengewerbes entsprechende Anwendung findet, stellt § 4 Abs. 1 Satz 6 SächsGastG klar. Für danach verfügte Untersagungen, die nicht ausschließlich das Anzeigeverfahren betreffen, gilt § 13 Abs. 1 SächsGastG, wonach auf die den Vorschriften des Sächsischen Gaststättengesetzes unterliegenden Gewerbetreibenden die Gewerbeordnung einschließlich der auf der Grundlage der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung findet, soweit im Sächsischen Gaststättengesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Damit ist für eine Untersagung eines Gaststättengewerbes wegen Unzuverlässigkeit im Übrigen der Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO eröffnet (so auch SächsOVG, Beschl. v. 31. März 2014 - 3 B 456/13 -, juris Rn. 5).

- 16 b) Entgegen dem Beschwerdevorbringen wurde der angefochtene Bescheid auch von der sachlich zuständigen Behörde erlassen. Für die Untersagung eines Gaststättengewerbes wegen Unzuverlässigkeit des Gaststättenbetreibers sind seit Erlass des Sächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts nicht mehr die Gemeinden, sondern gemäß § 13 Abs. 1 SächsGastG und § 2 SächsGewODVO die Landratsämter und Kreisfreien Städte zuständig.
- 17 Zwar spricht die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes eher dafür, dass der Fachausschuss des Landtags die Zuständigkeit für die Überwachung des Gaststättengewerbes zuletzt bei den Gemeinden belassen wollte (aa). Ein solcher Wille hat aber im Wortlaut des Gesetzes keinen hinreichenden Niederschlag gefunden, weswegen sich die Zuständigkeit für die Untersagung eines Gaststättengewerbes aus den über § 13 Abs. 1 SächsGastG anwendbaren allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der Gewerbeordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ergibt. Danach sind die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig. Hierfür sprechen auch die Systematik des Gesetzes sowie Sinn und Zweck der Regelungen (bb).
- 18 aa) Die Geschichte zur Entstehung des Sächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts deutet eher darauf hin, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Zuständigkeit für die Überwachung des Gaststättengewerbes - einschließlich dessen

Untersagung auf Grundlage von § 13 Abs. 1 SächsGastG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO - bei den Gemeinden verbleiben sollte.

- 19 Ursprünglich oblag die Ausführung des Gaststättengesetzes des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) vom 16. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 295) grundsätzlich den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Nur für die vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass und deren Widerruf sowie die Anordnung von Ausnahmen von der Sperrzeit waren die Gemeinden zuständig (§ 1 Abs. 2 und 4 GastVO 1992). Die Landkreise und Kreisfreien Städte waren somit für den Widerruf von Gaststättenerlaubnissen zuständig. Nachdem das Gaststättenrecht im Zuge der Föderalismuskommission vom Bund auf die Länder übergegangen war, hat die Sächsische Staatsregierung mit ihrer Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 413) ihre auf § 30 GastG und § 155 Abs. 2 GewO gestützte Gaststättenverordnung vom 16. Juni 1992 in der Fassung ihrer letzten Änderung durch Art. 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 725) geändert und die Zuständigkeit auf die Gemeinden übertragen. Dies galt auch für den Widerruf der Gaststättenerlaubnis sowie sonstige auf Grundlage von § 35 GewO zu treffende Entscheidungen, wie etwa die erweiterte Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO, da die Gaststättenverordnung in all ihren Fassungen auch auf die Verordnungsermächtigung in § 155 Abs. 2 GewO gestützt war. Jedoch wurde die Gaststättenverordnung gemäß Art. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts mit Inkrafttreten des Sächsischen Gaststättengesetzes zum 15. Juli 2011 außer Kraft gesetzt.
- 20 Nach dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zum Sächsischen Gesetz zur Neuordnung des Gaststättenrechts (LT-Drs. 5/5691 S. 1) wurde das Erlaubnisverfahren für Gaststätten durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. An die Stelle des Widerrufs der Erlaubnis trat die Untersagung des Gaststättenbetriebs. Die Zuständigkeit zur Überwachung des Gaststättengewerbes und zur Untersagung sollte zunächst wieder auf die Landkreise und Kreisfreien Städte übertragen werden. Der Gesetzentwurf wies den Gemeinden nur die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Anzeige zu (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1). Ferner sollten sie nach § 2 Abs. 5 zudem befugt sein, den Betrieb einer Gaststätte zu untersagen, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 des § 2 erforderlichen Anzeigen nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet werden. Im Übrigen sollte die Zuständigkeit für die

Überwachungsmaßnahmen jedoch bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten liegen.

- 21 Nachdem insbesondere der Sächsische Städte- und Gemeindetag in seiner in Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf vom 6. Juni 2011 (LT-Drs. 5/6065 Anlage 2 Seite 2) sich gegen die „mit dem Gesetzentwurf verbundene Zuständigkeitsverlagerung für den Vollzug des Gaststättenrechts“ auf die Landkreise ausgesprochen hatte, sprach sich der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in seinem Bericht zur Ausschusssitzung dafür aus, diesen Einwänden nachzukommen und die „bisherigen Zuständigkeitsregelungen des überwachungspflichtigen Gaststättengewerbes bei den Gemeinden zu belassen“ (LT-Drs. 5/6065 S. 9 f.). Gemeint war damit wohl der Zustand, der sich aus der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 27. Juni 2008 ergab. Ausdrücklich wurde vom Ausschuss empfohlen: „Keine Verlagerung des Vollzugs von der kommunalen Gemeindeebene auf die Landkreisebene“, womit auch die vom Sächsischen Landkreistag entfachte Diskussion um den Mehrbelastungsausgleich entfalle. Die vom Ausschuss gefertigte und seinem Bericht beigefügte Synopse von Gesetzentwurf und Beschlussempfehlung zeigt, dass überall dort, wo der Gesetzentwurf die Zuständigkeit der Kreisfreien Städte und Landkreise vorsah, die Gemeinden für die Überwachung des Gaststättengewerbes zuständig bleiben sollten.
- 22 Allerdings wurde in der abschließenden 2. Lesung des Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts in Sachsen von Seiten der CDU-Fraktion hervorgehoben, dass den Hinweisen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und des Sächsischen Landkreistages (nur) „weitgehend“ Rechnung getragen werde. „Hauptsächlich“ gehe „es dabei um die Beibehaltung der Zuständigkeit des Vollzuges bei den Kommunen und Gemeinden“ (Plenarprotokoll [PIPr] 2. Lesung vom 29. Juni 2011 S. 3703 Abg. Haidan). Der Gesetzentwurf der CDU und FDP-Fraktion wurde schließlich in der 38. Sitzung der fünften Wahlperiode des Sächsischen Landtages vom 29. Juni 2011 mehrheitlich „auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ angenommen (PIPr S. 3713).
- 23 bb) Sollte es vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen sein, die Zuständigkeit für die Überwachung des Gaststättengewerbes generell bei den Gemeinden zu belassen, so hat dies allerdings im Sächsischen Gaststättengesetz keinen hinreichenden Niederschlag gefunden. Auch die Systematik und der Sinn und Zweck weisen in eine andere Richtung.

- 24 Schon mit dem Wortlaut der im Sächsischen Gaststättengesetz enthaltenen Regelungen lässt sich eine generelle Zuständigkeit der Gemeinden für die Untersagung von Gaststättenbetrieben schwer in Einklang bringen. Das Sächsische Gaststättengesetz enthält zwar keine Regelungen, die ausdrücklich den Landkreisen und Kreisfreien Städten Zuständigkeiten zuweisen. Ausdrücklich sind dort nur Zuständigkeiten der Gemeinden für die Überwachung des Gaststättengewerbes zu finden. So weist das Sächsische Gaststättengesetz den Gemeinden die Zuständigkeit zur Entgegennahme der für das stehende Gaststättengewerbe vor Beginn des Betriebs nach § 2 und § 3 SächsGastG erforderlichen Anzeige zu, zur Untersagung eines Gaststättengewerbes bei Verletzung dieser Anzeigepflicht (§ 2 Abs. 5 SächsGastG), zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gaststättenbetreibers vor Betriebsbeginn und zur Anforderung entsprechender Unterlagen (§ 4 Abs. 1 SächsGastG), zur befristeten Untersagung des Ausschanks von Alkohol, wenn der Betreffende der Pflicht zur Vorlage nicht oder nur unzureichend nachkommt (§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGastG), und es regelt darüber hinaus noch andere Zuständigkeiten der Gemeinden zur Überwachung und zum Erlass entsprechender Anordnungen (§ 5 SächsGastG). Das Sächsische Gaststättengesetz enthält aber keine ausdrückliche Regelung, welche die Zuständigkeit zur Überwachung des Gaststättengewerbes allgemein den Gemeinden zuweist. Und insbesondere fehlt es an einer Regelung, wonach die Gemeinden - über die Untersagung im Vorfeld der Aufnahme des Gaststättenbetriebs bei mangelhafter Anzeige (§ 2 Abs. 5 SächsGastG) oder der befristeten Untersagung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGastG) bei unzureichender Vorlage von Unterlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsGastG hinaus - für die Untersagung des laufenden Betriebs eines Gaststättengewerbes zuständig sind.
- 25 Fehlt es an einer solchen speziellen Regelung, richtet sich die Zuständigkeit für die Überwachung des Gaststättengewerbes und insbesondere die Untersagung eines solchen im Falle der Unzulässigkeit über § 13 Abs. 1 SächsGastG nach den aufgrund der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen zur Zuständigkeit im Gewerberecht. Diese Zuständigkeiten sind im Freistaat Sachsen in der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 28. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 40), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 2012 (SächsGewODVO, SächsGVBl. S. 751) geändert worden ist, geregelt. Nach § 2 SächsGewODVO sind die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständige Behörden im Sinne von Titel II Abschnitt II und Abschnitt III sowie § 156 Abs. 2 Satz 2 GewO und der auf ihrer Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen, soweit in der Gaststättendurchführungsverordnung oder durch andere Rechtsvorschriften nichts

anderes bestimmt ist. Zuständigkeiten der Gemeinden regelt die Gaststättendurchführungsverordnung nur in § 4 SächsGewODVO. Danach ist die Gemeinde zuständige Behörde i. S. v. Titel 2 Abschnitt 1, § 33c Abs. 3, Titel 3 und 4 Gewerbeordnung, ausgenommen § 15 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 Satz 3 GewO (§ 4 Nr. 1 SächsGewODVO), sowie i. S. v. § 150 Abs. 2 Satz 1 GewO (§ 4 Nr. 2 Satz 1 SächsGewODVO). Hingegen lassen sich dem Sächsischen Gaststättengesetz („andere Rechtsvorschriften“) - wie oben ausgeführt - keine Regelungen zur generellen Zuständigkeit der Gemeinden für die Überwachung des Gaststättengewerbes und insbesondere nicht für die Untersagung eines Gaststättengewerbes entnehmen, sodass insoweit die gewerberechtlichen Zuständigkeitsvorschriften gelten.

26 Darüber hinaus sprechen auch gesetzessystematische Gründe dafür, dass den Landkreisen und Kreisfreien Städten für Aufgaben im Rahmen der Überwachung des Gaststättengewerbes zuständig sein müssen. Die Einzelzuweisung von Aufgaben an die Gemeinden ist nur dann sinnvoll, wenn im Übrigen andere Behörden, also vor allem die Landkreise und Kreisfreien Städte, zuständig sind. Ansonsten hätte es nahegelegen, eine generelle Zuständigkeit der Gemeinden mit einzelnen Ausnahmen festzulegen. Zudem wurde die schon im Gesetzentwurf enthaltene Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 2 SächsGastG beibehalten, wonach die Landesdirektionen für die Landkreise und Kreisfreien Städte Aufsichtsbehörden sind. Diese Regelung hat nur dann einen Anwendungsbereich, wenn Landkreisen und Kreisfreien Städten Aufgaben im Rahmen der Überwachung und Untersagung des Gaststättengewerbes über § 13 Abs. 1 SächsGastG zugewiesen werden, sie also für die Aufgaben zuständig sind, die das Gesetz nicht ausdrücklich den Gemeinden zuweist. Auch die Regelung in § 13 Abs. 1 SächsGastG, dass die auf der Grundlage der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung finden, hat nur dann einen nennenswerten Anwendungsbereich, wenn die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung, die im Wesentlichen die Zuständigkeiten regelt, Anwendung findet.

27 Für die Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte für Untersagungen des Gaststättenbetriebs, denen nicht Verstöße beim Anzeigeverfahren zugrundeliegen, sprechen auch Zweckmäßigkeitserwägungen. Die Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeige des Gaststättenbetriebs kann grundsätzlich einfach überprüft werden und eine Untersagung wegen eines Verstoßes im Anzeigeverfahren wirkt regelmäßig keine größeren tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf. Deshalb ist es sachgerecht, wenn hierfür gemäß § 2 Abs. 5 SächsGastG die

Gemeinden als örtliche Behörden zuständig sind. Dagegen kann die Untersagung des Gaststättenbetriebs wegen (sonstiger) Unzuverlässigkeit des Betreibers durchaus schwierige Tatsachen- oder Rechtsfragen aufwerfen, sodass es sachgerecht erscheint, dass hiermit - ebenso wie im übrigen Gewerberecht - die Landkreise und Kreisfreien Städte, die über größeren juristischen Sachverstand verfügen, betraut werden. Bei der Überwachung von Gaststätten und Gewerbebetrieben handelt es sich zudem um eine ordnungsbehördliche Aufgabe, die typischerweise den Landkreisen und Kreisfreien Städten obliegt. Zwar kann die Zuständigkeit sowohl der Gemeinden als auch der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Überwachung des Gaststättengewerbes und zur Untersagung des Gaststättenbetriebs zu einem Verwaltungsmehraufwand und zu erhöhtem Abstimmungsbedarf zwischen diesen Zuständigkeitsträgern führen, insbesondere weil zwei Verwaltungsebenen mit der Prüfung der Zuverlässigkeit des Gaststättenbetreibers zuständig sind. So hat nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGastG die Gemeinde bereits unverzüglich nach der gemäß § 2 Abs. 1 oder 3 SächsGastG erstatteten Anzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsGastG sind ihr dazu bestimmte Nachweise und Unterlagen vorzulegen. Zudem hat sie nach § 4 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG die Ergebnisse aus der Überprüfung zu bescheinigen. Dies alles hat der Gesetzgeber nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Regelungen aber in Kauf genommen.

28 c) Die Untersagung des Gaststättengewerbes des Antragstellers erweist sich bei summarischer Prüfung jedoch als materiell rechtswidrig, da im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO keine verwertbaren Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in Bezug auf sein Gaststättengewerbe dartun. Der Antragsteller rügt zu Recht, dass der Antragsgegner datenschutzrechtlich nicht zur Verwertung der Behördenzeugnisse des LfV und des BfV befugt ist. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller strafbaren Handlungen, die während Konzertveranstaltungen in seiner Gaststätte begangen worden sein sollen, Vorschub geleistet hat, liegen nicht vor.

29 Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften durch den Antragsgegner nicht erkennbar sei. Der Antragsgegner sei als Sicherheitsbehörde verpflichtet, den an ihn gerichteten Hinweisen auf sicherheitsrelevante Gesetzesverstöße nachzugehen und entsprechende Daten mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu beheben oder die zu ihm gelangten Daten auszuwerten und zu bewerten. Das LfV sei hingegen durch § 12 Abs. 1 SächsVSG

ermächtigt, die für den Vollzug der Gewerbeordnung relevanten Daten an den Antragsgegner weiterzuleiten. Eine Einschränkung der Befugnisse durch § 12a SächsVSG, wie sie der Antragsteller geltend mache, dürfte hingegen nicht vorgelegen haben, da die Behördenzeugnisse keine Anhaltspunkte dafür erkennen ließen, dass die übermittelten Informationen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel im Sinne des § 5a SächsVSG gewonnen worden seien. Soweit sich der Antragsteller darauf berufe, dass personenbezogene Daten rechtswidrig an den Antragsgegner übermittelt worden seien und aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 6 DSGVO einem Verarbeitungsverbot unterlägen, sei zudem schon nicht ersichtlich, dass er sich überhaupt auf einen solchen Verstoß berufen könne. Denn soweit überhaupt personenbezogene Daten übermittelt worden seien, die nicht ohnehin dem Antragsgegner bereits bekannt gewesen seien, beträfen diese zumindest nicht den Antragsteller selbst. Dass die dem Antragsteller mitgeteilten Informationen aufgrund eines Verstoßes gegen höherrangiges Recht schlichtweg nicht zu verwerten gewesen wären, sei nicht erkennbar. Insbesondere habe der Verfassungsschutz keine verbotenen Erhebungsmethoden angewandt. Die durch ihn erhobenen Daten hätten zudem auch vom Antragsgegner selbst bei einer vor Ort Kontrolle der angekündigten und prinzipiell öffentlichen Konzerte erhoben werden können, dieser hätte sich also mit vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen die erforderlichen Informationen selbst verschaffen können.

30 Dagegen wendet die Beschwerde im Wesentlichen ein, es fehle für die Weitergabe der mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Daten in Form von Behördenzeugnissen an den Antragsgegner an einer eigenen hinreichend bestimmten und normenklaren Rechtsgrundlage. § 12 SächsVSG werde den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen für die Weitergabe von mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörden an Ordnungsbehörden nicht gerecht, messe man die Vorschrift an dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 -, juris Rn. 121 ff.). Danach sei eine solche Datenweitergabe nur zulässig, wenn die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben auf den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln neu erhoben werden dürften.

31 Dieses Vorbringen rechtfertigt die Änderung des angefochtenen Beschlusses.

- 32 Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO ist die Ausübung eines Gewerbes von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Unzuverlässig in diesem Sinne ist ein Gewerbetreibender, wenn er nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird (BVerwG, Beschl. v. 9. April 1997 - 1 B 81.97 -, juris Rn. 5). Dabei kann die Annahme der Unzuverlässigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO nur auf Tatsachen mit einem Bezug zu dem konkret ausgeübten Gewerbe gestützt werden (BVerwG, Beschl. v. 5. Dezember 2008 - 6 B 76.08 -, juris Rn. 7).
- 33 Für die prognostische Beurteilung der gewerblichen Zuverlässigkeit kommt es auf den Zeitpunkt des Erlasses der letzten Behördenentscheidung, also des Widerspruchsbescheids an (BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 - 8 C 6.14 -, juris Rn. 15; SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2023 - 6 A 284/22 -, juris Rn. 3). Da noch kein Widerspruchsbescheid vorliegt, ist im Streitfall die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats maßgeblich.
- 34 Ein Gastwirt ist insbesondere auch dann unzuverlässig, wenn er im Rahmen seines Gaststättenbetriebs strafbare Handlungen Dritter duldet, also notwendige Maßnahmen gegen solche Handlungen unterlässt (BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 1988 - 1 C 44.86 -, juris Rn. 26; Urteil vom 28. Juli 1978 - 1 C 43.75 -, juris Rn. 20; OVG NRW, Beschl. v. 16. Juli 2020 - 4 B 118/20 -, juris Rn. 8). Geeignete und vom Gaststättenbetreiber zu erwartende Maßnahmen gegen solche Straftaten können die Verhängung von Lokalverboten, die intensive Zusammenarbeit mit der Polizei, erhebliche Umgestaltungen der Betriebsräume oder notfalls die Schließung der Gaststätte sein (BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 1988 - 1 C 44.86 -, juris Rn. 26; VGH BW, Beschl. v. 27. Mai 1993 - 14 S 1003/92 -, juris Rn. 4). Darüber hinaus setzt § 4 Abs. 3 SächsGastG in solchen Fällen Tatsachen voraus, die die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leistet.
- 35 Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann vorliegend nicht festgestellt werden, weil die Verwertung der dem Antragsgegner durch Behördenzeugnisse des BfV und des LfV bekanntgewordenen Informationen durch den Antragsgegner und das Gericht

unzulässig ist. Sie dürften nur verwendet werden, wenn dies zur Verhinderung besonders schwerer Straftaten erforderlich wäre, was hier nicht der Fall ist. Da die in den Behördenzeugnissen dokumentierten strafbaren Handlungen nicht anderweitig belegt sind, liegen zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt keine Tatsachen vor, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO dartun.

- 36 Im Bereich der Gefahrenabwehr ist die Prüfung, ob die Verwendung von Daten zulässig ist, am Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetz (SächsDSUG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 398) auszurichten, das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist. Dieses Gesetz gilt nach dessen § 1 Abs. 1 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. Die öffentlichen Stellen gelten dabei als Verantwortliche (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SächsDSUG). Die Verhütung von Straftaten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsDSUG umfasst nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SächsDSUG auch den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und damit auch die Abwehr von Gefahren, die von Gewerbetreibenden ausgehen. Bei den in den Behördenzeugnissen festgehaltenen strafbaren Handlungen handelt es sich in Bezug auf den Antragsteller um personenbezogene Daten i. S. v. § 2 Nr. 2 SächsDSUG, da sie sich auf sein Gaststättengewerbe beziehen. Der Antragsgegner ist nach § 2 Nr. 8 SächsDSUG Verantwortlicher für die Entscheidung über die Nutzung dieser Daten zum Zwecke der Untersagung des Gaststättengewerbes. Spezifische Regelungen des Verfassungsschutz- oder Gaststätten- und Gewerberechts, die diese Regelungen verdrängen, liegen nicht vor. Soweit § 19 SächsVSG die Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Regelungen ausschließt, betrifft dies das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz und das Landesamt für Verfassungsschutz selbst, nicht die Ordnungsbehörden, wie den Antragsgegner, an die die Daten vom Landesamt übermittelt werden, und nicht das Sächsische Datenschutz-Umsetzungsgesetz. Für deren Datenverarbeitung gelten etwaige spezifische Datenverarbeitungsregelungen in den Fachgesetzen und - soweit solche fehlen - die Regelungen des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes. Lediglich § 12 Abs. 1 Satz 4 SächsVSG, § 19 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG treffen hier eine Spezialregelung für die Zweckbindung bei der Übermittlung von Daten durch das Bundes- und Landesamt für Verfassungsschutz. Für die Datenverarbeitung im Übrigen bleiben aber die Regelungen des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes anwendbar.

- 37 Nach § 3 Abs. 1 SächsDSUG ist die Verarbeitung von Daten, zu der nach der Legaldefinition in § 2 Nr. 3 SächsDSUG auch deren Verwendung gehört, durch eine öffentliche Stelle des Freistaates Sachsen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist nach § 5 Satz 1 SächsDSUG zulässig, wenn es sich bei dem anderen Zweck um einen der in § 1 Abs. 1 und 2 SächsDSUG genannten Zwecke handelt, der Verantwortliche befugt ist, Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten, und die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. Wurden die Daten von einer Verfassungsschutzbehörde erhoben, ist der Verwendungszweck auf den Zweck beschränkt, zu dem sie übermittelt wurden (für die Daten in Behördenzeugnissen des LfV: siehe § 12 Abs. 1 Satz 4 SächsVSG, für solche des BfV: siehe § 19 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG).
- 38 Diese Voraussetzungen liegen - jedenfalls bei der gegenwärtigen Rechtslage - nicht vor. Zwar wurden die Daten von den Verfassungsschutzbehörden voraussichtlich rechtmäßig im Rahmen der Aufgabe, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsVSG), erhoben. Für die Übermittlung an die Gefahrabwehrbehörden fehlte es aber bei summarischer Prüfung an einer Ermächtigungsgrundlage. Die der Übermittlung zugrunde liegende Norm - § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG - ist verfassungswidrig oder zumindest verfassungskonform auszulegen und anzuwenden. § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG ermächtigt das Landesamt für Verfassungsschutz, personenbezogene Daten an Behörden sowie andere öffentliche Stellen unter anderem dann zu übermitteln, wenn diese die Daten für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigen. Aus dem vom Bundesverfassungsgericht am 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - (BVerfGE 162, 1) zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz gefassten Urteil, mit dem das Bundesverfassungsgericht u. a. die weitgehend inhaltsgleiche Vorschrift des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BayVSG für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat (vgl. Tenor und insbesondere Rn. 362 ff.) und der dort getroffenen Anordnung zur eingeschränkten Fortgeltung der Vorschrift, wonach eine Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangten personenbezogenen Daten und Informationen gemäß Art. 25 BayVSG vorübergehend nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichen Interesse zulässig ist, was einer Begrenzung auf besonders schwere Straftaten entspricht (a. a. O. Rn. 406), folgt aber, dass die Übermittlung hier nicht zulässig war, wenn man diese Rechtsprechung auf § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG

überträgt. Hierbei kann - solange keine Regelung des Gesetzgebers vorliegt - auf die Einteilung des Gesetzgebers in den §§ 100 ff. StPO in erhebliche, schwere und besonders schwere Straftaten abgehoben werden. Besonders schwere Straftaten sind solche, die die akustische Wohnraumüberwachung rechtfertigen (vgl. Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG, § 100c Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 100b Abs. 2 StPO sowie BVerfG, Urt. v. 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 -, BVerfGE 141, 220 Rn. 107; v. 3. März 2004 - 1 BvR 2378/98 -, juris Rn. 130). In den Behördenzeugnissen sind Handlungen aufgelistet, die nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), und § 130 StGB (Volksverhetzung) strafbar sein können, ferner Verstöße gegen Corona-Schutzmaßnahmen sowie Auflagenverstöße. Es finden sich aber keine Feststellungen zu strafbarem Verhalten, das nach dem in § 100c Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 100b Abs. 2 StPO enthaltenen Katalog unter die besonders schweren Straftaten fällt.

- 39 Dem Antragsgegner fehlt auch die Befugnis zur Verwendung der übermittelten Daten. Offen bleiben kann, ob sich dies bereits aus der fehlenden Übermittlungsbefugnis ergibt. Denn mit einer Verwendung durch die Gaststättenbehörden wäre eine Zweckänderung verbunden, die - jedenfalls bei der gegenwärtigen Rechtslage - ebenfalls nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichen Interesse zulässig ist, was einer Begrenzung auf besonders schwere Straftaten entspricht.
- 40 Die Behördenzeugnisse wurden vom Antragsgegner im Sinne von § 5 Satz 1 SächsDSUG bei verfassungskonformer Interpretation zu einem anderen Zweck verwendet, als zu demjenigen, zu dem sie von den Verfassungsschutzämtern erhoben wurden (aa). Deren Verwendung zum Zweck der Untersagung des Gaststättenbetriebs des Antragstellers durch den Antragsgegner ist unverhältnismäßig und daher unzulässig (bb). Im gerichtlichen Verfahren folgt daraus ein Verwertungsverbot (cc).
- 41 aa) Die in den Behördenzeugnissen festgehaltenen Daten wurden von den Verfassungsschutzämtern zu einem anderen Zweck als demjenigen erhoben, zu dem sie von der Gewerbeaufsichtsbehörde verarbeitet (verwendet) wurden. Zwar hat der Antragsgegner die Behördenzeugnisse zum Zweck der Untersagung des Gaststättengewerbes verarbeitet und damit zu dem Zweck, zu dem sie ihm von den Verfassungsschutzbehörden übermittelt wurden. Zudem bezweckt der Antragsgegner mit der Untersagung des Gaststättengewerbes des Antragstellers zumindest auch die Bekämpfung des Rechtsextremismus und verfolgt damit einen Zweck, der sich mit der

Aufgabe der Verfassungsschutzämter deckt, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsVSG).

42 Ungeachtet dieser Aufgabe der Verfassungsschutzämter und den sich hieraus ergebenden Zwecken für deren Datenerhebung (vgl. § 3 BVerfSchG, § 2 SächsVSG) ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei nachrichtendienstlich erhobenen Daten eine Zweckänderung jedoch stets schon dann anzunehmen, wenn diese Daten von einer anderen Behörde als von den Verfassungsschutzämtern, die diese Daten erhoben haben, verwendet werden (BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, BVerfGE 162, 1 Rn. 232; v. 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 -, BVerfGE 141, 220 Rn. 279 - BKA-Gesetz). Denn in der Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere Behörde liegt stets ein neuer Grundrechtseingriff (BVerfG a. a. O.). Dabei handelt es sich auch um eine Zweckänderung, weil eine weitere Nutzung innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung nur seitens derselben Behörde in Betracht kommt (BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 a. a. O.). Dies gilt jedenfalls bei der Nutzung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln von Nachrichtendiensten erhobenen Daten, die an Behörden, die nicht nur Informationen sammeln, sondern selbst operativ tätig sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. November 2020 - 1 BvR 3214/15 -, BVerfGE 156, 11 Rn. 123 - Antiterrordateigesetz II), weitergegeben werden.

43 bb) Die Verwendung der Behördenzeugnisse ist hier unzulässig, da sie unverhältnismäßig ist (§ 5 Satz 1 SächsDSUG).

44 Werden nachrichtendienstlich erhobene Daten von Verfassungsschutzämtern an die Gaststättenbehörde zum Zwecke der Untersagung eines Gaststättengewerbes übermittelt, ist deren Verwendung zu diesem Zweck nach § 5 Satz 1 SächsDSUG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG, § 12 Abs. 1 Satz 4 SächsVSG nur zulässig, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig ist. Zwar mag die Verwendung der nachrichtendienstlich mittels Vertrauensleuten erhobenen Daten im vorliegenden Fall erforderlich sein, da angesichts des konspirativ organisierten Zugangs zu den Konzertveranstaltungen des Antragstellers eine anderweitige Möglichkeit zu deren Erhebung ausgeschlossen oder jedenfalls erheblich erschwert sein dürfte. Ihre Verwendung wäre jedoch nur verhältnismäßig, wenn sie zur Verhinderung besonders schwerer Straftaten dienen würde. Dies gilt jedenfalls solange, wie hinreichend konkrete bereichsspezifische Datenübermittlungs- und verwendungsregelungen im Verfassungsschutzgesetz fehlen.

- 45 Ausgangspunkt für die Bestimmung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist der verfassungsrechtliche Maßstab der hypothetischen Datenneuerhebung. Dieser Maßstab gilt sowohl für die Übermittlung solcher Daten (vgl. zu Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 BayVSG: BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, BVerfGE 162, 1 Rn. 231) als auch für deren Nutzung zu neuen Zwecken, da damit ein neuer Grundrechtseingriff einhergeht (zum Bundesverfassungsschutzgesetz: BVerfG, Urt. v. 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 -, juris Rn. 284 ff.).
- 46 Verfassungsschutzbehörden unterscheiden sich von Polizei- und Ordnungsbehörden dadurch, dass sie nach geltendem Recht nicht in operativer Verantwortung stehen. Die Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden, Straftaten zu verhüten, zu verhindern und zu verfolgen sowie sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, ist geprägt von einer operativen Verantwortung und der Befugnis, gegenüber Einzelnen Maßnahmen erforderlichenfalls auch mit Zwang durchzusetzen. Demgegenüber kommt Verfassungsschutzbehörden die Aufgabe zu, Aufklärung im Vorfeld von Gefährdungslagen zu betreiben. Sie haben mannigfaltige Bestrebungen auf ihr Gefahrenpotenzial hin allgemein zu beobachten und sie gerade auch unabhängig von konkreten Gefahren in den Blick zu nehmen. Dies spiegelt sich in einer Beschränkung ihrer Befugnisse wider: Polizeiliche Befugnisse haben sie nicht, und sie dürfen auch im Wege der Amtshilfe nicht die Polizei um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt sind. Den Verfassungsschutzbehörden stehen damit keine polizeilichen Zwangsbefugnisse zu, um im Anschluss an eine Überwachungsmaßnahme aufgrund der gewonnenen Informationen selbst konkrete Gefahren abzuwehren (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, BVerfGE 162, 1 Rn. 154). Damit korrespondieren sehr weitreichende Überwachungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden mit niedrigen Eingriffsschwellen, die insbesondere - im Gegensatz zu denen der Polizei- und Ordnungsbehörden - grundsätzlich keine polizeiliche Gefahr voraussetzen und sich auch gegen „Nichtstörer“, also Unbeteiligte, richten können.
- 47 Die weitreichenden Überwachungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden können verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt werden, wenn die aus der Überwachung gewonnenen Informationen nicht ohne Weiteres an andere Behörden mit operativen Anschlussbefugnissen übermittelt werden dürfen ("informationelles Trennungsprinzip"). Ansonsten böte der Umstand, dass die Verfassungsschutzbehörde selbst nicht über operative Anschlussbefugnisse verfügt, den Überwachten am Ende doch kaum Schutz: Die der Verfassungsschutzbehörde

verschlossenen eingriffsintensiven Folgemaßnahmen könnten dann von operativ ausgestatteten Behörden durchgeführt werden, die dabei die durch die Verfassungsschutzbehörde erlangten Informationen weaternutzten, ohne dass die für sie selbst als operative Behörden geltenden Datenerhebungsvoraussetzungen erfüllt sein müssten. Auf Seiten der empfangenden Behörde würden so die grundrechtsschützenden Eingriffsschwellen der Befugnisse operativer Behörden umgangen; zugleich verlöre auf Seiten der Verfassungsschutzbehörden der Umstand, dass diese ohne operative Anschlussbefugnisse sind, seinen schützenden Effekt (BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, BVerfGE 162, 1 Rn. 171 m. w. N.; st. Rspr.).

- 48 Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz vor allem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG; vgl. Art. 33 SächsVerf) abgeleitet, das das Recht des Einzelnen, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen, umfasst. Im Freistaat Sachsen folgt dies auch aus dem in Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf ausdrücklich normierten Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei. Nach der Vorschrift unterhält der Freistaat keinen Geheimdienst mit polizeilichen Befugnissen. Dies schließt es aus, bei einer Datenübermittlung vom Verfassungsschutz an Behörden mit Exekutivbefugnissen, wie den Gewerbebehörden, von einer Zweckidentität auszugehen, weil ansonsten die informationelle Trennung zwischen den Verfassungsschutzbehörden und den Polizei- und Ordnungsbehörden unterlaufen würde.
- 49 Nach dem Kriterium hypothetischen Datenneuerhebung kommt es darauf an, ob nachrichtendienstlich ersterhobene Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln neu erhoben werden dürften. Das bemisst sich danach, ob der empfangenden Stelle unter den gegebenen Bedingungen eine eigene Befugnis eingeräumt werden dürfte, die Daten mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie dem ersten Eingriff erneut zu erheben. Das schließt eine Übermittlung und Nutzung zwar nicht von vornherein aus, denn das Kriterium der hypothetischen Neuerhebung gilt nicht schematisch abschließend. Dass die Zielbehörde bestimmte Datenerhebungen, zu denen die Ausgangsbehörde berechtigt ist, ihrerseits wegen ihres Aufgabenspektrums nicht vornehmen darf, steht einem Datenaustausch nicht prinzipiell entgegen. Was den Übermittlungszweck angeht, ist das Kriterium der hypothetischen Neuerhebung jedoch streng. Die neue Nutzung der Daten muss also dem Schutz von Rechtsgütern oder der

Aufdeckung von Straftaten solchen Gewichts dienen, dass dies eine Neuerhebung durch die empfangende Stelle mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie die vorangegangene nachrichtendienstliche Überwachung rechtfertigen könnte. Dies setzt grundsätzlich einen Anlass voraus, der eine ebenso eingriffsintensive Ersterhebung durch die empfangende Stelle verfassungsrechtlich rechtfertigen würde. Danach darf die Übermittlung und anschließende Nutzung der von Verfassungsschutzbehörden nachrichtendienstlich ersterhobenen personenbezogenen Daten nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichem Interesse erfolgen (BVerfG, Ur. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, BVerfGE 162, 1 Rn. 242 ff.). Besonders gewichtige Rechtsgüter sind Leib, Leben und Freiheit der Person sowie der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Darüber hinaus kann auch der Schutz von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, die Übermittlung rechtfertigen (BVerfG a. a. O. Rn. 243 f.). Dient die Übermittlung der Verhinderung von Straftaten, entspricht dem eine Beschränkung auf besonders schwere Straftaten (BVerfG a. a. O. Rn. 244). Wegen des Gleichlaufs zwischen der präventiven und der repressiven Anknüpfung von Übermittlungsvoraussetzungen an Straftaten gilt dies auch für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörden an Gefahrenabwehrbehörden (BVerfG a. a. O.). Im Übrigen muss hier wenigstens eine konkretisierte Gefahr gegeben sein (BVerfG a. a. O. Rn. 245 ff.).

- 50 Nach diesem Maßstab stellt sich die Verwendung der vom BfV und LfV nachrichtendienstlich ersterhobenen personenbezogenen Daten durch den Antragsgegner als unverhältnismäßig dar. Angesichts der Vielzahl und Häufigkeit der - zumal szenetypischen - strafbaren Handlungen, die bei den Konzertveranstaltungen festgestellt worden sein sollen, besteht zwar eine hinreichend konkretisierte Wiederholungsgefahr für künftige Konzertveranstaltungen in der Gaststätte des Antragstellers. Wie oben ausgeführt, ist jedoch nicht ersichtlich, dass ihre Verwendung die Verhinderung besonders schwerer Straftaten bezwecken soll.
- 51 Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls, solange es an verfassungskonformen bereichsspezifischen Datenübermittlungs- und verwendungsvorschriften fehlt.
- 52 cc) Aus der Unzulässigkeit der Verwendung der Behördenzeugnisse durch die Behörde folgt hier unmittelbar, dass die vom BfV und vom LfV vorgelegten Zeugnisse auch im gerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden dürfen. Sie unterliegen einem

Beweisverwertungsverbot. Dieses schließt jede Verwendung der Behördenzeugnisse und des in ihnen verkörperten gedanklichen Inhalts zu Beweis Zwecken im gerichtlichen Verfahren gegen den Antragsteller aus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 1977 - 2 BvR 988/75 -, juris Rn. 96 für einen Fall der verfassungswidrigen Beschlagnahme sowie zum Beweisverwertungsverbot allgemein: BSG, Urt. v. 5. Februar 2008 - B 2 U 8/07 R -, juris Rn. 52 sowie Greger in: Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, § 286 ZPO Rn. 15a).

53 Auch in einem Gerichtsverfahren darf nicht jedes Beweismittel unabhängig von der Frage, wie es erlangt wurde, verwertet und der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Zwar regeln weder die Verwaltungsgerichtsordnung noch die subsidiär im Verwaltungsprozess anwendbare Zivilprozessordnung ausdrücklich die Verwertung bzw. ein Beweisverwertungsverbot für unzulässig erlangte Beweismittel, aber in Rechtsprechung und Literatur ist allgemein anerkannt, dass die Verwertung unzulässig erlangter Beweismittel unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Dezember 1991 - 1 BvR 382/85 -, juris Rn. 18; Urt. v. 13. Februar 2007 - 1 BvR 421/05 -, juris Rn. 94; BSG, Urt. v. 5. Februar 2008 a. a. O.; Zöller a. a. O.). Hier spricht bereits die Unverhältnismäßigkeit und damit auch Verfassungswidrigkeit der Datenverwendung für ein Verwertungsverbot. Auch bei einer Abwägung zwischen dem gegen die Verwertung der Behördenzeugnisse streitenden informationellen Trennungsprinzip zwischen Geheimdienst und Polizei sowie Persönlichkeitsrecht des Antragstellers und einem dafür sprechenden Interesse der Beweisführung im gerichtlichen Verfahren ergibt sich nichts anderes. Aus der vom Bundesverfassungsgericht zum vergleichbaren bayerischen Landesrecht getroffenen Anordnung zur eingeschränkten Fortgeltung der Vorschrift zur Übermittlung von Daten und der Begründung hierzu ergibt sich, dass jedenfalls bei Fehlen einer verfassungskonformen Vorschrift zur Übermittlung von Daten der Verfassungsschutzbehörden an die Gefahrabwehrbehörden die Übermittlung von Daten nur dann zulässig ist, wenn es um die Abwehr besonders schwerer Straftaten geht (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, BVerfGE 162, 1 Rn. 406, 235 ff.). Nur dann überwiegt auch im gerichtlichen Verfahren das Beweisführungsinteresse. Geht es nicht um solche Straftaten, überwiegen dagegen das informationelle Trennungsprinzip und der Schutz personenbezogener Daten vor einer Weitergabe. Diese Grundsätze gelten entsprechend für die weitere Verwendung der Daten im gerichtlichen Verfahren.

54 d) Vor diesem Hintergrund kommt es auf die weiteren von den Beteiligten aufgeworfenen Rechtsfragen nach der Verwertbarkeit von Behördenzeugnissen im

Übrigen und bejahendenfalls den daran zu stellenden Anforderungen (vgl. insoweit für das Hauptsacheverfahren z. B.: BVerwG, Beschl. v. 10. Juli 2019 - 1 B 45.19 -, juris Rn. 8 m. w. N.; allgemein zum Eilverfahren: SächsOVG, Beschl. v. 28. Juni 2023 - 6 B 64/23 -, juris Rn. 5) nicht an.

55 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

56 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5, 54.2.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt z. B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage). Im Beschwerdeverfahren ist nur noch die Untersagung des ausgeübten Gewerbes streitgegenständlich.

57 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp